

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

■ Schuldrecht

Falschparker durch hohe Vertragsstrafestrafen nicht abzuschrecken

Das OLG Dresden hat mit Urteil vom 18. Oktober 2022 hohe Vertragsstrafen in einem Nachbarschaftsstreit wegen Parkens vor der Einfahrt weitgehend bestätigt, Az. 6 U 580/22.

Die Parteien wohnen in einer engen Wohnstraße in Leipzig einander direkt gegenüber. Seit einigen Jahren stellt sich der Beklagte mit seinem Pkw regelmäßig direkt auf die Straße vor seiner eigentlichen Grundstückseinfahrt und damit genau gegenüber der Einfahrt der Klägerin, obwohl er auch etwas versetzt oder in seiner eigenen Einfahrt parken könnte. Das führt dazu, dass die Klägerin aus ihrer Einfahrt nur sehr schwer hinein- und herausfahren kann.

Schon 2019 war der inzwischen verstorbene Ehemann der Klägerin gerichtlich gegen die Parkgewohnheiten des Nachbarn vorgegangen. Damals hatten die Parteien einen Vergleich geschlossen, wonach der Beklagte sein Auto täglich bis zu fünfmal für maximal 10 Minuten auf der Straße vor seiner Grundstückseinfahrt abstellen darf. Für jeden Verstoß wurde eine Vertragsstrafe von 150 EUR vereinbart.

Der Beklagte stellte in der Folge sein Fahrzeug weiter an gewohnter Stelle ab. Die Klägerin, die nach dem Tod ihres Ehemannes in den Prozess eingetreten ist, und ihr Ehemann protokollierten die zahlreichen Parkverstöße des Nachbarn und machten die Vertragsstrafen gerichtlich geltend. 2020 verurteilte das Landgericht Leipzig den Beklagten wegen 44 Verstößen zur Zahlung von 3.300 EUR an die Klägerin und 2021 wegen 83 weiteren Verstößen zu 11.850 EUR. Am 1. März 2022 hat das LG den Beklagten wiederum zur Zahlung einer Vertragsstrafe verurteilt, diesmal wegen 67 Verstößen zu 10.500 EUR. Seine dagegen eingelegte Berufung blieb im Wesentlichen erfolglos. Lediglich acht Verstöße hat der 6. Senat des OLG nicht als erwiesen angesehen und die Vertragsstrafe deshalb um 1.200 EUR reduziert.

Weshalb der betagte Beklagte sein Parkverhalten trotz guten Zuredens durch das Gericht nicht ändert und es vorzieht, in regelmäßigen Abständen zu hohen Vertragsstrafen verurteilt zu werden, weiß niemand.

Quelle: Pressemitteilung des OLG Dresden Nr. 31/2022 vom 20. Oktober 2022

■ Auskunftsrecht

Bundespräsident muss keine Auskunft zu Begnadigungen geben

Der Bundespräsident muss der Presse nach einem Urteil des Verwaltungsgericht Berlin vom 14. Oktober 2022 keine Auskunft über seine Begnadigungspraxis geben, Az. VG 27 K 285/21.

Der Kläger begehrt vom Bundespräsidenten Auskunft zu sämtlichen Begnadigungen in den Jahren 2004 bis 2021 durch Zurverfügungstellung einer Übersicht zu Einzelheiten dieser Entscheidungen, darunter auch die Namen der begnadigten Personen. Das Bundespräsidialamt lehnte die Auskunftserteilung ab, weil der Bundespräsident bei der Ausübung seines Begnadigungsrechts nicht als Verwaltungsbehörde, sondern als Verfassungsorgan tätig werde. Zudem sei eine solche Übersicht nicht vorhanden und damit als Information nicht verfügbar. Schließlich stünden einer Auskunftserteilung die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen im

Hinblick auf ihre personenbezogenen Daten entgegen. Der Kläger sieht sich durch die Ablehnung insbesondere in seinen Grundrechten verletzt und beruft sich vorrangig auf den presserechtlichen Auskunftsanspruch.

Die 27. Kammer des VG hat die Klage abgewiesen. Die Ausübung des Begnadigungsrechts stelle kein Verwaltungshandeln dar. Deshalb sei der Bundespräsident insoweit schon nicht als auskunftspflichtige Stelle bzw. Behörde im Sinne des Presserechts anzusehen. Das Begnadigungsrecht unterliege als Gestaltungsmacht besonderer Art weder der gerichtlichen Überprüfung noch sei es dem Bundespräsidenten als Verwaltungstätigkeit zugewiesen. Aus der ihm nach dem Grundgesetz zustehenden Möglichkeit, die Befugnis „auf andere Behörden“ zu übertragen, folge nichts anderes. Diese vor allem die staatsrechtliche Rolle des Bundespräsidenten betreffende Vorschrift regele nicht, ob er als Behörde im Sinne des Presserechts anzusehen sei. Sie ändere auch nichts an der Qualität des eigentlichen Gnadenakts.

Quelle: Pressemitteilung des VG Berlin Nr. 42/2022 vom 17. Oktober 2022

■ Schulrecht

Land muss öffentliche Finanzhilfen für Ersatzschulen neu berechnen

Das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt hat mit mehreren Urteilen vom 27. September 2022 die Gewährung staatlicher Finanzhilfen für verschiedene Ersatzschulen (Grundschule, Sekundarschule, Gymnasium) für rechtswidrig geklärt und das Landesschulamt verpflichtet, über die Anträge der Schulträger unter Beachtung der Rechtsauffassung des OVG erneut zu entscheiden, Az. 4 L 159/21 (Sekundarschule), 4 L 228/21 (Grundschule) und 4 L 258/21 (Gymnasium).

Nach Art. 28 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt haben Schulen, soweit sie Ersatz für öffentliche Schulen sind, nach Maßgabe der §§ 18, 18 a des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) und der Verordnung über Schulen in freier Trägerschaft vom 4. August 2015 einen Anspruch auf die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen öffentlichen Zuschüsse. Das Verfassungsrecht gebietet dabei keine volle Übernahme der Kosten einer privaten Ersatzschule, es muss allerdings das Existenzminimum der Institution Ersatzschule sichergestellt sein. Insoweit kann sich der Gesetzgeber an den Kosten des öffentlichen Schulwesens orientieren und seine Bezuschussung danach ausrichten.

Angesichts der geltenden gesetzlichen Bindung der Ersatzschulfinanzierung an die Aufwendungen vergleichbarer öffentlicher Schulen sind die finanzwirksamen Regelungen, die im öffentlichen Schulbereich getroffen werden, unter den Maßgaben des § 18 a SchulG LSA für die Ersatzschulen umzusetzen.

Der 4. Senat des OVG hat festgestellt, dass das Land dieser Verpflichtung bei der Berechnung der sog Stundenpauschale und der Berücksichtigung des Jahresentgelts für Lehrkräfte nicht nachgekommen ist und den Umfang der Bezuschussung zum Teil abweichend von den gesetzlichen Festlegungen bestimmt hat. So könne beispielsweise rechnerisch nicht nachvollzogen werden, inwieweit in die Berechnung der Stundenpauschale ein Grundbedarf für Grundschulen und Sekundarschulen eingeflossen oder in welcher Größenord-

Fortsetzung auf Seite V nach Seite 528

Fortsetzung von Seite IV

nung den Ersatzschulen ein verlässlicher Inklusionspool zugewiesen worden sei. Auch die Ermittlung des zu berücksichtigenden Jahresentgelts für Lehrkräfte entspreche im Hinblick auf die zugrunde gelegte Entwicklungsstufe 4 nicht der in § 18 a Abs. 3 Satz 2 Nr. 4, Abs. 8 Nr. 6 SchulG LSA möglichen Bildung eines Mittelwerts, weil sich die überwiegende Anzahl der angestellten Lehrkräfte in öffentlichen Schulen auch nach den Angaben des Landesschulamtes in der Entwicklungsstufe 5 befänden.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Magdeburg Nr. 11/2022 vom 28. September 2022

■ Straßen- und Wegerecht

Berliner Bezirk Mitte muss Aufstellung von Panzerwrack genehmigen

Das Verwaltungsgericht Berlin hat das Bezirksamt Mitte in einem vorläufigen Rechtsschutzverfahren vom 11. Oktober 2022 verpflichtet, die vorübergehende Aufstellung eines Panzerwracks in der Nähe der Russischen Botschaft zu genehmigen, Az. VG 1 L 304/22.

Der Antragsteller, ein Verein, beantragte im Juni 2022 beim Bezirksamt Mitte von Berlin die Genehmigung zur Aufstellung eines in der Ukraine zerschossenen russischen Panzers oder einer Panzerhaubitze gegenüber der Russischen Botschaft für die Dauer von zwei Wochen. Dieses Begehren lehnte die Behörde zunächst mit der Begründung ab, dass in dem Wrack „wahrscheinlich Menschen gestorben“ seien. Daher sei die Ausstellung nicht angemessen. Zudem berühre sie die außenpolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland. Eine Genehmigung könne nur im Einvernehmen nach Gesprächen mit der Senatskanzlei bzw. der Bundesregierung erteilt werden. Die Antragstellerin habe diese bisher aber nicht einbezogen, ein Einvernehmen sei ohnehin nicht zu erwarten. Auf den hiergegen eingereichten Eilantrag argumentierte die Behörde ergänzend, es handele sich bei der Aktion nicht um Kunst. Auch werde der Fußgänger- und der Fahrzeugverkehr behindert, zumal mit Menschenansammlungen zu rechnen sei. Ferner beeinträchtige die geplante Nutzung sowohl die denkmalgeschützte Mittelpromenade der Straße Unter den Linden als auch die umliegenden, ebenso geschützten Gebäude. Schließlich belaste die Aufstellung sowohl Menschen, die aus der Ukraine nach Deutschland geflüchtet seien als auch andere Geflüchtete.

Das hiergegen gerichtete Eilverfahren hatte vor der 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Erfolg. Zwar könne der Antragsteller nicht beanspruchen, dass das Wrack unmittelbar vor der Russischen Botschaft aufgestellt werde, denn die Oberfläche der Mittelpromenade der Straße Unter den Linden sei aller Voraussicht nach dort nicht für eine Belastung mit einem Gewicht von 40 Tonnen ausgelegt. Ein Anspruch bestehe aber, soweit der Panzer auf einem gegenwärtig zum Schutz der Botschaft gesperrten Teilstück der von der Straße Unter den Linden abgehenden Schadowstraße aufgestellt werde. Ob es sich bei der Aktion um Kunst handele, sei unerheblich, denn jedenfalls unterfalle sie als Meinungskundgabe der grundgesetzlich geschützten Meinungsfreiheit. Der Erteilung der Genehmigung stünden keine straßenverkehrs- oder sonstigen straßenrechtlichen Gründe entgegen. Sei die Schadowstraße an der fraglichen Stelle gegenwärtig dem Fahrzeugverkehr nicht zugänglich, werde der Fahrzeugverkehr hierdurch nicht beeinträchtigt. Unfallgefahren durch

Menschenansammlungen oder durch abgelenkte Verkehrsteilnehmer seien dort ebenso wenig zu erwarten. Die zeitlich befristete Aufstellung wirke sich nicht auf den Gesamteindruck der Denkmale aus. Gründe der Pietät und der außenpolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland seien schließlich keine straßenrechtlich relevanten Belange.

Quelle: Pressemitteilung des VG Berlin Nr. 40/2022 vom 11. Oktober 2022

■ Straßenverkehrsrecht

Tempo vom 10 km/h für Fahrräder bestätigt

Der 1. Senat des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg hat die Beschwerde eines Radfahrers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin vom 18. Juli 2022 mit Beschluss vom 22. September 2022 zurückgewiesen, Az. OVG 1 S 53/22.

Danach hat die im Juli 2021 vom Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg für Fahrräder angeordnete Geschwindigkeitsbegrenzung von 10 km/h in der Bergmannstraße zwischen Nostitzstraße und Zossener Straße in Berlin-Kreuzberg vorerst Bestand. Die durch die sukzessive bauliche Umgestaltung der Straße entstandene und verdichtete Gemengelage von Fußgängern, Rad- und Autofahrern rechtfertige die Annahme einer qualifizierten Gefahr. Ausweislich des von Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz in Auftrag gegebenen Berichts „Berliner Begegnungszonen“ mittels Vorher-Nachher-Untersuchungen habe sich nach der Umgestaltung der Fußgängerverkehr um durchschnittlich 18% erhöht. Die Anzahl der Radfahrenden sei um zwei Drittel gestiegen und die Zahl der Personen, die den Zweirichtungsradweg querten, um 167%. Vor diesem Hintergrund komme es auf die näheren Umstände der Verkehrsunfälle in den Jahren 2018 bis 2020 nicht mehr entscheidend an.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Berlin-Brandenburg Nr. 13/2022 vom 23. September 2022

■ Umweltrecht

Weihnachtsmarkt erhält Sondernutzungsgenehmigung, darf aber keinen Eintritt nehmen

Die Veranstalterin des Weihnachtsmarktes am Schloss Charlottenburg hat nach einer Eilentscheidung des Verwaltungsgerichts Berlin vom 30. September 2022 einen vorläufigen Anspruch auf die Erteilung einer grünanlagenrechtlichen Sondernutzungsgenehmigung, jedoch nicht soweit sie die zeitweise Erhebung von Eintrittsgeldern beantragt hat, Az. VG 24 L 230/22.

Die Antragstellerin hatte bereits in der Vergangenheit vielfach einen Weihnachtsmarkt am Schloss Charlottenburg veranstaltet. Auch für die Weihnachtszeit 2022 beantragte sie im Februar 2022 beim Bezirksamt die dafür erforderliche grünanlagenrechtliche Sondernutzungsgenehmigung. Nach ihrem Antrag solle an vier Advents-Samstagen wegen besonderer musikalischer Darbietungen ein gestaffeltes Eintrittsgeld erhoben werden. Nachdem das Bezirksamt bis Mitte September nicht über den Antrag entschieden hatte, stellte die Antragstellerin einen Eilantrag beim Verwaltungsgericht. Sie benötige wegen der geplanten Dimension einen organisatorischen Vorlauf und Rechtssicherheit. Der Antragsgegner ist insbes. der Auffassung, die Genehmigung könne (noch) nicht erteilt werden, da für die Gewährleistung der Sicher-

heit weitere Abstimmungen mit den Sicherheitsbehörden erforderlich seien.

Die 24. Kammer des VG hat dem Eilantrag weitestgehend entsprochen. Die Antragstellerin könne die nach dem Berliner Grünanlagengesetz notwendige Genehmigung vorerst beanspruchen. Das für die Genehmigung vorausgesetzte überwiegende öffentliche Interesse sei anzunehmen. Die Durchführung von Weihnachtsmärkten sei neben der touristischen Dimension in Deutschland Ausdruck einer gefestigten historischen Tradition. Zwar sei dieses öffentliche Interesse mit gegenläufigen grünanlagenrechtlichen Belangen abzuwägen. Solche gegenläufigen Belange längen hier jedoch nicht vor. Nicht berücksichtigungsfähig sei das Interesse des Bezirks, von der Planung und Finanzierung von Maßnahmen zur Terrorabwehr verschont zu bleiben. Gleiches gelte für den Schutz vor Gefahren, die typischerweise mit der Veranstaltung einhergingen. Aufgrund des seit nahezu 15 Jahren unveränderten Konzepts für den Weihnachtsmarkt sei das dem Bezirksamt zustehende Ermessen ausnahmsweise so reduziert, dass allein die Erteilung der Sondernutzungsgenehmigung rechtmäßig sei. Auch bei ihrer Ermessensabwägung dürfe das Bezirksamt Gründe der Gefahrenabwehr im Hinblick auf eine grünanlagenrechtliche Genehmigung nicht berücksichtigen. Allerdings bestünde kein überwiegendes öffentliches Interesse im Hinblick auf die Erhebung von Eintrittsgeldern. Das Bezirksamt habe zu Recht berücksichtigt, dass der Allgemeingebrauch durch die Sondernutzung ohnehin eingeschränkt sei, was nicht weiter durch die Erhebung von Eintrittsgeldern verstärkt werden solle.

Quelle: Pressemitteilung des VG Berlin Nr. 39/2022 vom 30. September 2022

Keine Abbruchhämmer zum Abriss von Brücke über Stolp-Kanal

Das Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) hat mit Beschluss vom 28. September 2022 in einem Eilverfahren dem Antrag eines Anwohners stattgegeben und dem Landesbetrieb Straßenwesen vorläufig untersagt, bei der Durchführung von Abbrucharbeiten an der früheren Brücke der Landesstraße 30 über den Stolpkanal in der Rüdersdorfer Straße in der Gemeinde Woltersdorf bzw. der Straße Am Stolp in der Gemeinde Rüdersdorf baggergestützte sowie nicht baggergestützte maschinell betriebene Abbruchhämmer (Bohr- und Stemmhämmer) einzusetzen, Az. VG 6 L 289/22.

Zur Begründung verweist der 6. Senat des VG auf den Planfeststellungsbeschluss des Landesamtes für Bauen und Verkehr vom 12. Mai 2020, der Grundlage des Abrisses und der Neuerrichtung der Brücke über den Stolpkanal ist. In einer Nebenbestimmung des Planfeststellungsbeschlusses ist ausdrücklich geregelt, dass ausschließlich erschütterungsarme Bauverfahren einzusetzen sind. Daraus folgt, dass vorliegend nach der Nebenbestimmung im Planfeststellungsbeschluss der Einsatz von nicht-erschütterungsarmen Bauverfahren bei Abrissarbeiten an der Brücke über den Stolpkanal verboten und somit der Einsatz von Abbruchhämmern (Bohr- und Stemmhämmer) im Einzelfall unzulässig ist. Die Nebenbestimmung hat dritt-schützende Wirkung, so dass der Anwohner sich hierauf berufen kann.

Quelle: Pressemitteilung des VG Frankfurt (Oder) Nr. 11/2022 vom 29. September 2022

Hahn muss zwischen 22 und 6 Uhr den Schnabel halten

Das Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) hat im Eilverfahren vom 5. Oktober 2022 dem Antrag einer Anwohnerin statt- und der Stadt Müncheberg aufgegeben, eine Ord-

nungsverfügung gegen den Halter eines Hahns zur Sicherung der Nachtruhe zu erlassen, Az. VG 5 L 270/22.

Zur Begründung wird darauf abgestellt, dass gemäß § 10 Landesimmissionsschutzgesetz zwischen 22 und 6 Uhr die Nachtruhe vor erheblichen Lärm zu schützen ist. Gemäß § 3 Absatz 2 Landesimmissionsschutzgesetz sind auch Tiere so zu halten, dass niemand durch die Immissionen, die durch sie hervorgerufen werden, mehr als nur geringfügig belästigt wird. Der Hahn krächte gemäß den substantiierten Angaben der Antragstellerin zeitweise bereits ab 3 Uhr nachts und setzte dies auch bis 6 Uhr morgens fort. Der Lärm des Hahns war insbesondere im ca. 20 Meter entfernten Schlafzimmer der Antragstellerin deutlich zu hören. Der Hahn wurde in einem innerstädtischen Gebiet gehalten, es handelte sich nicht um eine landwirtschaftliche Tierhaltung. Der Stadt Müncheberg wurde daher aufgegeben, gegenüber dem Halter des Hahns zu veranlassen, dass der Hahn in der Zeit von 22 bis 6 Uhr in einem geschlossenen und schallisolierten Stall unterzubringen ist.

Quelle: Pressemitteilung des VG Frankfurt (Oder) Nr. 12/2022 vom 10. Oktober 2022

Wasserrecht

Bernsteinförderung am Goitzschensee muss genehmigt werden

Das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt hat mit Urteil vom 29. September 2022 im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens die Verordnung über die Durchführung der Schifffahrt auf den Gewässern und in den Häfen des Landes Sachsen-Anhalt (Landesschifffahrts- und Hafenverordnung – LSchiffHVO) für mit höherrangigem Recht vereinbar erklärt und damit den Antrag eines Unternehmens abgelehnt, das die Aufsuchung von Bernstein im Goitzschensee betreibt, dieses vermarktet und einer wissenschaftlichen oder touristisch-wirtschaftlichen Nutzung zuführt, Az. 3 K 123/19.

Zudem hat das OVG mit Urteil vom gleichen Tag festgestellt, dass die von dem Unternehmen betriebene Bernsteinförderanlage „Jurate 1“ zum Einsatz auf dem Goitzschensee einer Genehmigung und technischen Zulassung nach der Landesschifffahrts- und Hafenverordnung bedarf, Az. 3 L 179/19.

Der Goitzschensee steht nach den einschlägigen landesrechtlichen Regelungen nicht im Eigentum des Landes Sachsen-Anhalt. Er ist weder ein Gewässer erster Ordnung gemäß § 4 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) noch hat das zuständige Ministerium von seiner nach § 4 Abs. 3 Nr. 3 WG LSA eingeräumten Befugnis Gebrauch gemacht, den als erheblich wasserwirtschaftlich bedeutsam eingeordneten Goitzschensee durch Verordnung in das Verzeichnis der Gewässer mit erheblicher Bedeutung für die Wasserwirtschaft aufzunehmen. Somit handelt es sich um ein Gewässer zweiter Ordnung nach § 5 WG LSA, die den Eigentümern der Ufergrundstücke gehören (sog Eigentümergewässer, § 6 Abs. 2 WG LSA).

Der 3. Senat des OVG hat mit den Urteilen nunmehr festgestellt, dass die als wirksam erkannte Landesschifffahrts- und Hafenverordnung auch auf Eigentümergewässer im Allgemeinen und den Goitzschensee als Landesgewässer im Besonderen Anwendung findet. Damit ist der 3. Senat nicht der Auffassung der Klägerin gefolgt, nach der die Verordnung nicht der Eigentumsgarantie nach Art. 14 GG entspreche.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Magdeburg Nr. 13/2022 vom 30. September 2022

■ Richterrecht

Ehemalige AFD-Bundestagsabgeordnete muss sich nicht zur Ruhe setzen

Die Zuruhesetzung einer Richterin darf nicht auf ihre Äußerungen als Abgeordnete im Plenum des Deutschen Bundestags gestützt werden. Mit dieser Begründung hat das Richterdienstgericht des Landes Berlin einen entsprechenden Antrag der Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung zurückgewiesen, Az. DG 1/22.

Die Antragsgegnerin, seit 1996 als Richterin auf Lebenszeit im Dienst des Landes Berlin, ist Mitglied der AfD. Sie wurde 2017 über deren Landesliste als Abgeordnete für den 19. Deutschen Bundestag gewählt. Nach Beendigung des Bundestagsmandats kehrte sie im März 2022 auf eigenen Antrag an ihr bisheriges Gericht zurück. Die Senatsverwaltung beantragte im Mai 2022 bei dem Richterdienstgericht, die Versetzung der Richterin in den Ruhestand im Interesse der Rechtspflege für zulässig zu erklären. Eine Analyse insbesondere ihrer Debattenbeiträge im Deutschen Bundestag ergebe, dass sie eine „völkische Gesellschaftsordnung mit einem ethnokulturell homogenen Staatsvolk“ propagiere. Bestätigung finde dies auch in Facebook-Beiträgen und Tweets. In der Öffentlichkeit sei hierdurch der Eindruck entstanden, die Antragsgegnerin werde künftig ihrer Pflicht zur unvoreingenommenen Rechtsprechung nicht gerecht werden.

Das Dienstgericht hat den Antrag zurückgewiesen. Die Versetzung einer Richterin in den Ruhestand setze eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Rechtspflege voraus, die sich hier nicht feststellen lasse. Die Maßnahme komme nur unter engen Voraussetzungen in Betracht, weil hierin ein Eingriff in den Grundsatz der Unversetzbarkeit als Ausfluss der verfassungsrechtlich geschützten richterlichen Unabhängigkeit liege. Das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Person der Richterin müsse in einem so hohen Maße Schaden genommen haben, dass deren Rechtsprechung nicht mehr glaubwürdig erscheine; durch ein Verbleiben im Amt müsse zudem das öffentliche Vertrauen in eine unabhängige und unvoreingenommene Justiz beeinträchtigt sein. Hierfür lägen keine hinreichenden Tatsachen vor. Die Äußerungen der Antragsgegnerin im Deutschen Bundestag müssten bei der Bewertung von vornherein außer Betracht bleiben. Nach dem Grundgesetz dürften Abgeordnete nämlich zu keiner Zeit wegen einer Äußerung im Bundestag gerichtlich oder dienstlich verfolgt werden. Dieser verfassungsrechtliche Schutz vor Verfolgung bleibe nach Ablauf des Mandats erhalten und erstrecke sich auch auf das Zuruhesetzungsverfahren. Etwas anderes gelte zwar für außerparlamentarisches Verhalten einer Abgeordneten, das Zweifel am Entstehen für die freiheitliche demokratischen Grundordnung erwecke. Allein die Mitgliedschaft der Antragsgegnerin in der AfD lasse solche Rückschlüsse nicht zu. Im konkreten Fall reichten darüber hinaus auch weder die Äußerungen der Antragsgegnerin auf Facebook und Twitter hierfür aus noch die Existenz von Fotografien, welche die Richterin mit Angehörigen des sog Flüglers der Partei zeigten.

Quelle: Pressemitteilung des VG Berlin Nr. 41/2022 vom 13. Oktober 2022

■ Personalvertretungsrecht

Keine Allzuständigkeit der Thüringer Personalräte

Das Thüringer Oberverwaltungsgericht hat mit Beschluss vom 10. Oktober 2022 entschieden, dass die Verlängerung der Probezeit von Beamten nicht der Mitbestimmung des Personalrats der Thüringer Landespolizeidirektion unterliegt

und die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Meiningen aufgehoben, Az. 5 PO 525/21.

Das Thüringer Innenministerium hatte die Ansicht vertreten, dass die Verlängerung der Probezeit eines Beamten nicht der eingeschränkten Mitbestimmung unterfalle und daher kein personalvertretungsrechtliches Beteiligungsverfahren durchzuführen sei. Die Maßnahme sei nicht im Katalog des § 73 Abs. 2 ThürPersVG genannt und sei den dort aufgeführten Beteiligungstatbeständen ihrer Art und Bedeutung nach auch nicht vergleichbar.

Die Landespolizeidirektion wurde daher angewiesen, ein bereits begonnenes Mitbestimmungsverfahren abzubrechen. Der Personalrat der Thüringer Landespolizeidirektion leitete daraufhin ein personalvertretungsrechtliches Beschlussverfahren vor der Fachkammer für Personalvertretungssachen bei dem Verwaltungsgericht Meiningen ein, weil er die Auffassung vertrat, dass auch die Verlängerung der Probezeit der Mitbestimmung unterliege. Das VG Meiningen vertrat die Auffassung, dass die Entscheidung des Innenministeriums über die Verlängerung der Probezeit der Mitbestimmung des Antragstellers unterfalle, weil der Thüringer Gesetzgeber den Personalvertretungen mit der Novellierung des Thüringer Personalvertretungsgesetzes durch das Thüringer Gesetz zur Anpassung personalvertretungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 2019 nunmehr eine umfassende Allzuständigkeit zugestanden habe.

Der 5. Senat des OVG hat diese Entscheidung aufgehoben und festgestellt, dass die Verlängerung der Probezeit nicht der Mitbestimmung des Personalrats der Thüringer Landespolizeidirektion unterliegt. Entgegen der Rechtslage in einigen anderen Bundesländern habe der Thüringer Landesgesetzgeber nach dem Wortlaut und der Systematik des Thüringer Personalvertretungsgesetzes keine Allzuständigkeit der Personalräte begründet. Die im politischen Bereich geäußerte Absicht, eine solche umfassende Zuständigkeit zu begründen, sei im Gesetz letztlich nicht umgesetzt worden.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Weimar Nr. 7/2022 vom 11. Oktober 2022

■ Allgemeines Gleichstellungsrecht

Positiver HIV-Status kein Grund zur Ablehnung

Das Verwaltungsgericht Berlin hat mit Urteil vom 23. September 2022 einem Kläger, dessen Bewerbung von der Berliner Feuerwehr nach einem positiven HIV-Test abgelehnt wurde, einen Entschädigungsanspruch wegen einer nicht gerechtfertigten Benachteiligung zugesprochen, Az. VG 5 K 322.18.

Der 1994 geborene Kläger bewarb sich im Frühjahr 2018 als Beamter für den feuerwehrtechnischen Dienst des Landes Berlin. Kurze Zeit zuvor hatte er erfahren, dass er HIV-positiv ist. Nach einem beim Kläger wie bei allen Bewerbern durchgeführten HIV-Test lehnte die Feuerwehr seine Bewerbung wegen des positiven HIV-Status ab, weil er dauerhaft feuerwehrdienstuntauglich sei. Der Kläger machte daraufhin insbesondere Schmerzensgeld in Höhe von mindestens 5.000 EUR geltend.

Die 5. Kammer des VG hat dem Kläger einen Entschädigungsanspruch in Höhe von 2.500 EUR nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz zugesprochen. Durch die Ablehnung der Einstellung allein wegen des positiven HIV-Status sei der Kläger diskriminiert worden. Die Benachteiligung sei nicht aus beruflichen Gründen gerechtfertigt. Ein negativer HIV-Status sei nicht in jedem Fall notwendig, um ein Infektionsrisiko für Patienten oder Kollegen auszuschließen und / oder eine aktuelle beziehungsweise zukünftige Feuer-

wehrdiensttauglichkeit zu gewährleisten. Ein Sachverständiger habe für die Kammer überzeugend dargelegt, dass HIV-positive Menschen, die sich in einer funktionierenden Therapie befinden, das Virus praktisch nicht übertragen könnten. Überdies seien sie in ihrer Leistungsfähigkeit grundsätzlich auch prognostisch nicht eingeschränkt. Bei der Höhe der Entschädigung hat das Gericht unter anderem die erfolgte Stigmatisierung berücksichtigt, aber auch, dass der Kläger zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht in HIV-Therapie war, sowie die neuere Praxis der Feuerwehr, wonach der positive HIV-Status keinen absoluten Ausschlussgrund bei Bewerbungen mehr darstelle.

Quelle: Pressemitteilung des VG Berlin Nr. 43/2022 vom 19. Oktober 2022

VERANSTALTUNGEN

■ Jenaer Medienrechtliche Gespräche

Der Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht und Medienrecht Prof. Dr. Christian Alexander der Friedrich-Schiller-Universität Jena und die Landesmedienanstalt Thüringen laden am 24. November 2022 zu den 14. Jenaer Medienrechtlichen Gesprächen ein. Die Veranstaltung soll einen kompakten Einblick in Grundlagen und aktuelle Entwicklungen des Jugendmedienschutzes geben und findet als Online-Meeting statt. Die Teilnahme ist kostenlos, um Anmeldung wird bis zum 22. November 2022 gebeten. Informationen unter <https://www.rewi.uni-jena.de/JMRG.html> oder ls-alexander@uni-jena.de

PERSONALIA

■ Sven Andreae ist Richter am OLG Dresden

Sven Andreae wurde 1968 in Berlin geboren und absolvierte dort mit Studium und Referendariat seine juristische Ausbildung. 1997 trat er in den sächsischen Justizdienst ein. 2001 folgte eine erste Abordnung an das Oberlandesgericht Dresden, anschließend eine zehnjährige Tätigkeit als Strafrichter am Amtsgericht Pirna. Von 2012 bis 2020 war Sven Andreae beim Landgericht Dresden in einer großen Strafkammer tätig. Nach einer erneuten Abordnung an das OLG wurde er nunmehr dort zum Richter ernannt und dem Staatsschutzsenat sowie dem 6. Strafsenat zugewiesen.

Quelle: Pressemitteilung des OLG Dresden Nr. 28/2022 vom 30. September 2022

■ Olaf Arnoldi zum am BGH ernannt

Der 59jährige Arnoldi trat er im März 1995 in den höheren Justizdienst des Landes Berlin ein. Während seiner Probezeit war er bei dem Landgericht Berlin und dem Amtsgericht Tiergarten in Berlin tätig. 1998 wurde er zum Richter am Landgericht ernannt. Es folgten Abordnungen an den BGH und an das Kammergericht Berlin. 2004 wurde Olaf Arnoldi Richter am KG. 2008 wurde er als Vorsitzender Richter an das Landgericht Berlin versetzt. 2012 kehrte er als Vorsitzender Richter an das KG zurück. Arnoldi wird den 6. Strafsenat unterstützen, der für Revisionen aus den OLG-Bezirken Brandenburg, Braunschweig, Celle, Naumburg, Nürnberg, Rostock und Saarbrücken zuständig ist.

Quelle: Pressemitteilung des BGH Nr. 139 vom 27. September 2022

■ Fabian Eidtner ist Vizepräsident des VG Potsdam

Der 1967 in Stade geborene Fabian Eidtner trat im Anschluss an eine Tätigkeit als Rechtsanwalt 2001 bei dem Verwaltungsgericht Potsdam in den Richterdienst ein und wechselte 2003 als Richter an das Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder). Nach Abordnungen an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg (2008) und an das Verwaltungsgericht Cottbus (2009 – 2010) und Rückkehr nach Frankfurt (Oder) 2011 wurde Fabian Eidtner im selben Jahr zum Vorsitzenden Richter am VG Potsdam ernannt wo er, unterbrochen durch Abordnungen, den Vorsitz der 11. Kammer sowie der Fachkammern für Personalvertretungsrecht innehat.

Quelle: Pressemitteilung des VG Potsdam Nr. 3/2022 vom 26. September 2022

■ Christine Linné leitet als Direktorin das Arbeitsgericht Dessau

Christine Linné wurde 1974 in Frankfurt am Main geboren und wurde nach Studium und Referendariat in Gießen 2002 Proberichterin in Gießen. Nach einer Abordnung an das sachsen-anhaltische Justizministerium wurde sie 2008 zur Richterin am Amtsgericht ernannt. Nach Tätigkeiten am Oberlandesgericht Naumburg und am Landesarbeitsgericht Sachsen-Anhalt erfolgte 2020 bis 2022 eine Abordnung an das Bundesarbeitsgericht.

Quelle: Pressemitteilung des Justizministeriums des Landes Sachsen-Anhalt vom 7. Oktober 2022

■ Jes Müller übernimmt Amt des Vizepräsidenten am LSG Berlin-Brandenburg

Jes Müller wurde 1961 in Greifswald geboren. Von 1986 bis 1989 studierte Möller Theologie in Berlin, 1990 gehörte er als Abgeordneter der frei gewählten Volkskammer der DDR an und studierte an der FU Berlin Jura. 1998 trat er in den Richterdienst des Landes Brandenburg ein. Zunächst am Verwaltungsgericht Potsdam tätig wurde er bis 2004 an das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg abgeordnet. 2006 wurde er zum Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) ernannt. Von 2010 bis 2019 war er Direktor bzw. Präsident des Sozialgerichts Neuruppin. 2019 folgte die Ernennung Vorsitzenden Richter am LSG Berlin-Brandenburg. Zudem war Jes Möller von 2009 bis 2019 Richter am Verfassungsgericht des Landes Brandenburg und ab 2012 dessen Präsident.

Quelle: Pressemitteilung des LSG Berlin-Brandenburg vom 18. Oktober 2022

■ Christoph Sprinz zum Richter am OLG Dresden befördert

Christoph Sprinz wurde 1973 in Zwickau geboren. Im Oktober 2001 trat er in den sächsischen Justizdienst ein und absolvierte Stationen als Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Leipzig, als Richter beim Amtsgericht in Leipzig sowie bei der Generalstaatsanwaltschaft in Dresden. Seit November 2019 war er als Oberstaatsanwalt tätig, zunächst bei der Staatsanwaltschaft in Leipzig und seit Juli 2020 bei der Generalstaatsanwaltschaft. Christoph Sprinz wird den 2. Strafsenat und den 14. Zivilsenat verstärken.

Quelle: Pressemitteilung des OLG Dresden Nr. 25/2022 vom 15. September 2022